

Ist staatlicher Jugendschutz im Internet

Jugendschutzprogramm JusProg verliert Anerkennung



Derzeit existiert in Deutschland kein auf gesetzlicher Grundlage anerkanntes Jugendschutzprogramm mehr. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat mit JusProg dem zuvor einzigen anerkannten internetbasierten Jugendschutzprogramm die Anerkennung entzogen. Und was ist jetzt wichtig für Fachkräfte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes oder der Medienbildung?

Was ist bisher geschehen?

Jugendschutzprogramme sind bereits 2003 als spezielles Jugendschutzinstrument bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten in Telemedien im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) eingeführt worden. Sie sollten Eltern eine Möglichkeit an die Hand geben, Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten und ungeeignete zu blockieren. Erst zehn Jahre später jedoch konnte die KJM am 15.5.2013 die ersten beiden Jugendschutzprogramme als hinreichend wirksam anerkennen – unter anderem aufgrund erkennbarer Bemühungen und Zusagen der Anbieter zur Verbesserung der Software. In der damaligen Pressemitteilung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) heißt es: „Der KJM ist allerdings die Verbreitung der Jugendschutzprogramme ein vordringliches Anliegen, besonders auf weiteren, vor allem mobilen Plattformen.“

Wie ist die aktuelle Lage?

Diese Zusagen der Anbieter sind nicht eingehalten worden. Das einzige noch anerkannte Jugendschutzprogramm JusProg (www.jugendschutzprogramm.de) war im Jahr 2019 immer noch ausschließlich für Windows-PCs mit den Betriebssystemen Windows 7, Win-

dows 8.1 und Windows 10 ausgelegt. Bei der Nutzung des Internets mittels eines anderen Betriebssystems, z. B. macOS, Android oder iOS, oder dem Zugang zum Internet über mobile Endgeräte greift diese Schutzoption nicht. Laut JIM-Studie 2018 aber nutzen 96 Prozent der Mädchen und 92 Prozent der Jungen das Internet über Smartphone, daneben 46 Prozent der Mädchen und 39 Prozent der Jungen über Notebooks bzw. 19 Prozent der Mädchen und 41 Prozent der Jungen über stationäre Computer.

Was hat die KJM entschieden?

Am 15.5.2019 hat die KJM – auf den Tag sechs Jahre nach der ersten Anerkennung – entschieden, dass JusProg kein geeignetes Jugendschutzprogramm mehr ist. Im Ergebnis müssen daher die Anbieter ab jetzt auf die anderen von § 5 JMStV vorgesehenen Zugangsbeschränkungen für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zurückgreifen: auf Zeitgrenzen wie im Fernsehen oder technische Mittel wie Altersplausibilitätsprüfungen anhand der Personalausweisnummer oder Einsetzen eines Jugendschutz-PIN, wie es Streamingdienste häufig handhaben. Bei Verstößen könnte die KJM (über die örtlich zuständige Landesmedienanstalt) gegen Inhabere, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignete Inhalte veröffentlichen, vorgehen.

Was hat die FSM damit zu tun?

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) ist seit der Novellierung des JMStV im Jahr 2016 anstelle der KJM für die Eignungsprüfung von Jugendschutzprogrammen zuständig. Die FSM ist ein von Medienanbietern, also der Wirtschaft getragener Verein, der hoheitliche Aufgaben des Kinder- und

»Die Zusagen der Anbieter sind nicht eingehalten worden.«

gescheitert?

Jugendschutzes wahrnimmt. Ein typischer Ansatz im deutschen Jugendmedienschutz: Von den Medienanbietern getragene Selbstkontrollen treffen anstelle einer Behörde die Entscheidungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung – bekannt von der FSK bei Filmen, der USK bei Computerspielen oder der FSF beim privaten Fernsehen. Diesen Ansatz der „Co-Regulierung“ hat die EU mittlerweile auch fast gleichlautend aus dem JMStV in die EU-Richtlinie über audiovisuelle Medien (AVMD-Richtlinie) übernommen, er ist somit europäischer Standard im Jugendmedienschutz.

Anders als bei Trägermedien bei der FSK oder USK, wo der Staat auf Grundlage des Jugendschutzgesetzes mit dem sogenannten „Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden“ bereits in der inhaltlichen Prüfung der Selbstkontrolle mitwirkt, findet bei Telemedien gemäß JMStV die hoheitliche Überprüfung der Entscheidungen der Selbstkontrolle im Nachhinein statt. Die KJM überprüft die Entscheidungen der FSM im Hinblick darauf, ob die Selbstkontrollen dabei ihren gesetzlichen Beurteilungsspielraum überschritten hat. Überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird durch die KJM also nicht die Entscheidung an sich, sondern nur, ob diese nicht eklatant falsch ist.

Warum hat die KJM so entschieden?

Die FSM hat JusProg im März 2019 als ein geeignetes Jugendschutzprogramm für einen Zeitraum von zwei Jahren anerkannt. Die KJM vertritt die Auffassung, dass die FSM damit die grundsätzliche Intention des JMStV verkennt und damit die rechtlichen Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschritten hat: Hätte die FSM die Bewertungsmaßstäbe beurteilungsfehlerfrei ermittelt, so hätte sie der Prüfung ein Jugendschutzprogramm mit plattform- und systemübergreifendem Ansatz zugrunde legen müssen. Dies ist beim Programm JusProg eindeutig nicht der Fall, da es nur für Windows-PCs Schutzwirkungen entfaltet.

Und wo ist das Problem?

Auf Windows läuft das Programm ja. Und vor zwei Jahren hat die KJM nichts gegen die Anerkennung des Programms unternommen... Nach Ansicht der KJM ist nun eine Intervention erforderlich geworden, da der Schutzauftrag des JMStV nicht nur für einen, sondern für alle gängigen Verbreitungswege eines für Kinder und Jugendliche problematischen Angebotes gilt. Altersgrenzen im Kino gelten auch für alle öffentlichen Kinos und nicht nur für solche im Rheinland oder für Vorstellungen ab 100 Zuschauern. Folglich ist ein Programm nicht ausreichend, welches nicht auf Smartphones läuft. Hier ist die Sachlage im Jahr 2019 anders zu bewerten als zuvor, da die Nutzung von mobilen Geräten

noch einmal signifikant gestiegen ist. Maßgeblich war aber vor allem, dass entgegen anderslautender Zusagen immer noch keine Lösung für mobile Geräte vorgelegt worden ist.

Hinzu kommt, dass die Anbieter bei der bestehenden Sachlage übermäßig bevorteilt werden. Solange die über Windows abrufbare Version ihres Angebotes mit einem „technischen Alterskennzeichen“ versehen ist, brauchen sie keine weiteren Schutzmaßnahmen wie technische Mittel oder Zeitgrenzen mehr veranlassen. Inhalte „ab 18“ können also frei verbreitet werden, solange nur die entsprechende Webseite mit dem kostenlos einsetzbaren Label „age-de.xml“ versehen ist (siehe www.age-label.de).

Kann man das auch anders als die KJM beurteilen?

Die FSM beruft sich auf die Tatsache, dass JusProg ja auf den genannten Systemen funktioniert und das Gesetz nicht verlangt, dass es auch auf Smartphones zur Anwendung kommt. „Dass es für mobile Betriebssysteme eine Lücke gibt und wir da eine Lösung brauchen, ist vollkommen richtig. Aber das Gesetz, an das wir gebunden sind, sagt dazu gar nichts. Es verlangt auch keine Komplettlösung, die auf sämtlichen Systemen alles kann“, so der FSM-Geschäftsführer Martin Drechsler. Klassisches Internetsurfen spiele auf Handys ohnehin keine große Rolle. Jugendliche nutzen vor allem Apps. „Und die Zugänglichkeit von Apps lässt sich sehr leicht reglementieren, denn alle Apps tragen ein Alterskennzeichen.“

Wie geht es weiter?

Die FSM kann gegen die Entscheidung der KJM Rechtsmittel einlegen. Dann entscheiden die Gerichte, ob ein anerkanntes Jugendschutzprogramm system- und plattformübergreifend wirken muss und JusProg in der von der FSM geprüften Version weiter ein anerkanntes Jugendschutzprogramm ist.

Was ist wichtig für pädagogische Fachkräfte?

Faktisch ändert sich beim technischen Kinder- und Jugendschutz wenig, da JusProg bislang nur wenig verbreitet ist. Und wer es nutzt, kann es mit selber Wirkung weiter nutzen, solange nicht die Anbieter die technischen Alterskennzeichen auf ihren Seiten entfernen. Es gibt auch zahlreiche andere technische Schutzsysteme wie Alterseinstellungen im Handybrowser oder Filtersoftware, diese unterliegt aber weder einer hoheitlichen Überprüfung im Hinblick auf inhaltliche Alterseinstufungen noch auf ihre technische Wirksamkeit oder Reichweite. Ein Überblick findet sich auf www.klicksafe.de unter „Jugendschutzfilter“.

»Anbieter werden übermäßig bevorteilt.«



Sebastian Gutknecht
(AJS, Mitglied der KJM)